

Lizenzvertrag „expecco“

I. Präambel

Dieser Lizenzvertrag stellt einen rechtswirksamen Vertrag zwischen Ihnen (Kunde) und der eXept Software AG (eXept) für das Softwareprodukt „expecco“ dar.

expecco ist eine Testautomatisierungslösung zur Entwicklung, Ausführung und Auswertung Ihrer Tests. Mit unserer Komplettlösung können alle Technologien einzeln oder in Verbindung mit Mobilgeräten, eingebetteten Systemen und kundenspezifischer Hardware in einer Testumgebung getestet werden. Durch die Wiederverwendbarkeit von Testbausteinen und die Nutzung umfangreicher Bibliotheken wird die Automatisierung selbst komplexer Testszenarien maßgeblich vereinfacht.

Durch jedwede Ingebrauchnahme des Softwareprodukts (z. B. Installation, Herstellung von Kopien usw.) durch den Kunden erklärt sich dieser mit dem Inhalt dieses Lizenzvertrages (LV) einverstanden. Das Softwareprodukt ist urheberrechtlich geschützt und kann nur durch diesen LV erworben werden. Für das Softwareprodukt gibt es keine ausgedruckte Dokumentation in Papierform, sondern nur Online.

Dabei räumt eXept dem Kunden die Möglichkeit einer Testphase (Lizenztestvertrag) gemäß den nachfolgenden, besonderen Bedingungen gem. Ziff. II. dieses Vertrages ein - die Demoversion ist nicht gebührenpflichtig.

II. Vertragsbedingungen für die kostenlose Demoversion

1. Gegenstand

eXept räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, das Softwareprodukt zu Testzwecken nach Maßgabe und Inhalt dieses Lizenzvertrages kostenfrei für einen beschränkten Zeitraum zu benutzen.

Hierfür wird dem Kunden eine Demoversion des Softwareprodukts zur Verfügung gestellt, die der Kunde herunterladen kann, nachdem er sich vorausgehend hat registrieren lassen.

2. Zeitraum für den Test, Folgen des Nichterwerbs

(1) Der Testzeitraum ist durch die Demo-Lizenz beschränkt. Er beginnt mit dem Tag der Bestellung der Demo-Lizenz und endet automatisch nach Ablauf der durch die Demo-Lizenz bestimmten Frist. Beim Start des Softwareprodukts wird die verbleibende Zeit für den Test des Produkts angezeigt.

(2) Entschließt sich der Kunde im Rahmen des Testzeitraumes das Softwareprodukt nicht zu erwerben, ist er verpflichtet, dieses von sämtlichen Rechnern, auf welches es installiert wurde, zu löschen.

(3) Der Kunde wird darauf hingewiesen und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche Daten und Dateien, die er mit Hilfe der für die Testphase zur Verfügung gestellten Demoversion des Softwareprodukts erstellt/bearbeitet oder sonst wie gefertigt hat, nach Ablauf der Testphase im Falle des Nichtkaufs nicht mehr weiterverwendet werden können.

(4) Soweit in diesem Vertragsabschnitt II keine besonderen Regelungen enthalten sind, verbleibt es im Übrigen für die Demoversion bei dem sonstigen Inhalt dieses Lizenzvertrages gem. Ziffer III.

III. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Zustandekommen des Lizenzvertrages, Lizenzgebühr

- (1) Entschließt sich der Kunde sofort oder während dem/im Anschluss an den Lizenztestvertrag zum Abschluss des verbindlichen Lizenzvertrages, geschieht dies durch Abgabe der Lizenzwerbserklärung und Zahlung der Lizenzgebühr.
- (2) Von dem Kunden wird eine einmalige Lizenzgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von expecco erhoben. Mit der Entrichtung der Lizenzgebühr stehen dem Kunden die Rechte aus diesem Vertrag zu.
- (3) Nach Eingang der Lizenzgebühr erhält der Kunde einen USB-Dongle, mitsamt einer Rechnung über die Lizenzgebühr, übersandt.

2. Rechte des Kunden

- (1) Der Kunde ist berechtigt, das Softwareprodukt auf einer oder mehreren Arbeitsstationen (Computer, Terminal o. ä.) zu installieren und bestimmungsgemäß zu verwenden. Zur Ausführung von expecco wird der USB-Dongle benötigt.
- (2) Der Kunde ist weiter berechtigt, das Softwareprodukt auf einer Speichervorrichtung (z. B. Netzwerkspeicher) zu speichern oder zu installieren, soweit dies einer Verwendung des Softwareprodukts über ein internes Netzwerk auf anderen Computern des Kunden dient. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, für jeden Computer, auf dem das Softwareprodukt in diesem Fall verwendet wird, eine gesonderte Lizenz zu erwerben.

3. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Copyright-Vermerke von dem Softwareprodukt zu entfernen oder zu verändern.
- (2) Jede Veränderung des Softwareprodukts, mit Ausnahme im Rahmen des bestimmungsgemäßen/vertragsgemäßen Gebrauchs, ist unzulässig.
- (3) Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt, die ihm aus diesem Lizenzvertrag zustehenden Rechte an Dritte zu übertragen. Die Zustimmung wird grundsätzlich dann erteilt, wenn seitens des Dritten eine schriftliche Erklärung dahingehend vorgelegt wird, dass dieser den Inhalt des Lizenzvertrages umfassend anerkennt.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten, es sei denn, es handelt sich um den Verkauf seines Unternehmens.

4. Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag ist unbefristet.
- (2) Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit für eXept besteht nicht. Kündigt der Kunde, ohne dass ihm ein außerordentlicher, insbesondere auf einen Vertragsverstoß von eXept beruhender Kündigungsgrund zusteht, besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Lizenzgebühr.
- (3) eXept steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bei schweren oder nachhaltigen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrages seitens des Kunden zu.

(4) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5. Übertragung durch eXept

eXept ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten an Dritte abzutreten.

6. Update-Service, Support

(1) Der Kunde kann gegen Entgelt einen zusätzlichen Update-Service für das Softwareprodukt bestellen, der den Bezug aktueller Versionen des Softwareproduktes beinhaltet.

Der Update-Service muss jährlich neu gekauft werden.

Es werden 2 Updates im Jahr geliefert. Diese beinhalten neue Features, Optimierungen und Fehlerbehebungen.

Im ersten Jahr und allen darauf folgenden Jahren betragen die Kosten der Updates 20% des Listenpreises.

Wird der Updateservice erst 12 Monate nach dem Kauf einer expecco Version(en) gekauft, beträgt die Vergütung 80 % des Listenpreises, bei durchgängiger Laufzeit - in den Folgejahren wieder 20% des Listenpreises.

(2) Darüber hinaus können für Supportleistungen Punktepakete gekauft werden.

Für den individuellen Bedarf werden verschiedene Paketgrößen angeboten. Anfragen können per Mail, telefonisch oder über unser Fehlermeldesystem gestellt werden.

Als Fehlermelde- und Anfragesystem verwenden wir expecco ALM. Jeder expecco Kunde erhält einen eigenen Account für alle Projektbeteiligten. Darüber werden Fragen gestellt und Fehler gemeldet welche direkt dem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause zugeteilt werden. Fehler werden im System bewertet und priorisiert, der Kunde wird bei Änderungen per E-Mail informiert. Im Account werden auch Lizenzen und Informationen hinterlegt, sowie die Supportpunkte verwaltet und abgerechnet. So hat jeder Projektbeteiligte eine aktuelle Sicht und genaue Nachverfolgbarkeit.

7. Gewährleistung/Haftung/Einsatzbeschränkung

(1) Soweit das Softwareprodukt Mängel im gesetzlichen Sinne aufweist, ist eXept zur Nacherfüllung verpflichtet, nämlich zu einer erneuten Lieferung des Softwareprodukts. Schlägt die Nachbesserung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 2 Jahre für private Kunden. Für gewerbliche Kunden beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Die Verjährungsfristen gelten jeweils auch für sonstige Schadenersatzansprüche gegenüber eXept, unabhängig von deren Rechtsgrundlage, auch dann, soweit Ansprüche nicht mit einem Mangel im Zusammenhang stehen.

(2) eXept haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet eXept nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit eXept den Mangel arglistig verschwiegen (im Falle der Arglist gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne die Arglist gelten würden) oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Softwareprodukts übernommen hat. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch das Softwareprodukt an Rechtsgütern des Kunden ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder soweit eXept den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Softwareprodukts übernommen hat.

(3) Die Regelung des vorstehenden Absatzes (2) erstreckt sich auf Schadenersatz neben der Leistung und auf Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Das Softwareprodukt ist nicht fehlertolerant und somit nicht geeignet für die Verwendung oder den Weiterverkauf als Online-Steuergerät in risikoreichen Umgebungen, die auf einen fehlerfreien Betrieb angewiesen sind, insbesondere in nuklearen Anlagen, Flugzeugnavigations- oder Kommunikationssystemen, lebenserhaltenden Systemen, Waffensystemen oder in der Flugsicherung, wo es jeweils aufgrund einer fehlerhaften Software zu Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder Umweltschäden kommen kann. eXept übernimmt insoweit keinerlei Haftung.

8. Erfüllungsort/anwendbares Recht/salvatorische Klausel/Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von eXept.

(2) Es gilt das deutsche Recht.

(3) Soweit eine Klausel dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt diejenige Regelung als vereinbart, die in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Soweit die Vertragsparteien Kaufleute oder/und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten der Ort, an dem eXept seinen Sitz hat. Dasselbe gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Im letzteren Fall steht es eXept frei, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.